

Kurzarbeit

in Zeiten von Corona

Der Weg zum Kurzarbeitergeld

1. Erheblicher Arbeitsausfall (> 10%) für mindestens 10% der Beschäftigten
2. Arbeitnehmer müssen ihre versicherungspflichtige Beschäftigung fortsetzen bzw. aus zwingenden Gründen aufnehmen.
3. Das Arbeitsverhältnis darf nicht gekündigt sein.
4. Das Kurzarbeitergeld sowie der hierfür notwendige PIN kann online bei der Agentur für Arbeit beantragt werden.
5. Der PIN wird per Post an den Arbeitgeber versandt.
6. Der Antrag muss bei der Agentur für Arbeit bis zum Ende des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnt, eingehen.
7. Das Kurzarbeitergeld beträgt 60% (bzw. 67% wenn ein Kind im Haushalt lebt) des ausgefallenen Nettoentgelts.
8. Der Arbeitgeber zahlt zusätzlich 80% der Sozialversicherungsbeiträge auf das entfallende Bruttoentgelt.
9. Diese Sozialversicherungsbeiträge werden zu 100% erstattet.
10. Es kann ein beitragsfreier Arbeitgeberzuschuss zum Kurzarbeitergeld gezahlt werden.
11. Das Kurzarbeitergeld ist steuerfrei; unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt

Beispiel:

Steuerklasse III, 1 Kind

Brutto vor Arbeitsausfall (Sollentgelt)	2.460,00 Euro
Darauf entfallendes Netto	1.907,84 Euro
Brutto nach Arbeitsausfall (Istentgelt)	1.840,00 Euro
Darauf entfallendes Netto	1.472,00 Euro

Differenz der Nettoentgelte	435,84 Euro
Kurzarbeitergeld 67%	292,01 Euro

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team von Reinhard und Partner